



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**
- Landesjugendhilfeausschuss -

Nds. Kultusministerium
Referat 51
Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
Claudia Dierkes
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Bearbeitet von
Lisa Schwarzer
E-Mail
Lisa.Schwarzer@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.17

Durchwahl 0511 89701 -
304

Hannover
16.07.2018

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses (NLJHA) zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG).

Wir begrüßen grundsätzlich das von der Landesregierung verfolgte Ziel einer Förderung von Familien. Die Anmerkungen zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sind bekannt und der NLJHA nimmt zu folgenden Punkten der 2. DVO-KiTaG Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 – Besondere Finanzhilfe nach § 18 a KiTaG)

Vorab sei angemerkt, dass eine Dynamisierung der als Festbetrag in § 18 a KiTaG verankerten Sprachfördermittel gesetzlich nicht abgesichert ist. Somit führen zu erwartende Tarifsteigerungen dazu, dass bei gleichbleibender Fördersumme in den Folgejahren weniger Stellen/Stellenanteile von Kräften für die Sprachbildung und Sprachförderung in den Tageseinrichtungen gefördert werden können. Auf diese Problematik weist der NLJHA hin.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 1

In der 2. DVO-KiTaG wird mit § 6 Abs. 3 Nr. 1 erstmalig und ausschließlich bezogen auf den Bereich der Sprachförderung eine Qualifikation für Fachberatungen „mit pädagogischem Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung ...“ definiert. Bisher haben Träger von Tageseinrichtungen „nur“ für die fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen (§ 11 KiTaG), allerdings in allen Bereichen/Kompetenzen.

Es ist davon auszugehen, dass die bisher tätigen Fachberatungen nicht flächendeckend die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 geforderte Qualifikation erfüllen. Insofern wird ein Bestandsschutz bei langjährig in der Fachberatung Beschäftigten, zumindest aber übergangsweise eine Ausnahmeregelung für dringend erforderlich gehalten.

Dessen ungeachtet begrüßt der Landesjugendhilfeausschuss diese inhaltliche Neuerung, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass absehbar eine einheitliche Definition sowie umschriebene Qualifikationsanforderungen für alle Fachberatungen in § 11 KiTaG normiert werden sollten.

Zu § 6 Abs. 3 Nr. 2

An dieser Stelle wird erstmalig geregelt, dass zum Erhalt der Sprachfördermittel nur Bildungsträger mit der Qualifizierung der Kräfte beauftragt werden können, die über das „Gütesiegel für

Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügen.

Der NLJHA erachtet es zunächst als angemessen, dass sich die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen auf das o.g. Gütesiegel beziehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bislang das Gütesiegel überwiegend an Volkshochschulen vergeben wurde. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Qualifizierungsmaßnahmen von weiteren Bildungsträgern, die (noch) nicht über das Gütesiegel verfügen. Insofern ist davon auszugehen, dass derzeit eine Qualifizierung „mit Gütesiegel“ noch nicht flächendeckend in Anspruch genommen werden kann und somit die besondere Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 3 KiTaG nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird. Auch angesichts des bestehenden Fachkräftemangels ist davon auszugehen, dass eine Qualifizierung aller oder der meisten Fachkräfte kurzfristig schwer umzusetzen ist, da nicht ausreichend Vertretungskräfte für die fortbildungsbedingten Abwesenheiten zur Verfügung stehen – zumal die kurzfristige Umsetzung der Sprachförderung an sich für die Tageseinrichtungen schon belastend ist.

Zu § 6 Abs. 4

Beabsichtigt wird eine Überprüfung der Auswirkungen der im Gesetz zur Änderung des KiTaG getroffenen Regelungen zur Sprachbildung und Sprachförderung von Tageseinrichtungen bis zum 31. Juli 2022. Die Zielrichtung und der Umfang dieser Überprüfung ist unklar und nicht benannt.

Unter anderem vor dem Hintergrund, dass keine Dynamisierung der Sprachfördermittel in § 18 a KiTaG vorgesehen ist, befürwortet der NLJHA jedoch eine Evaluation, insbesondere über die Entwicklung der Sprachkompetenz der Kita-Kinder und der Auskömmlichkeit der bis dato zur Verfügung gestellten Sprachfördermittel.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 8 – Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach § 18 a KiTaG)

Vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftemangels ist die Begrenzung der Gewährung der besonderen Finanzhilfe auf je ein Kindergartenjahr kritisch zu bewerten, da folgend nur befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden können. Mit der gesetzlichen Verankerung der besonderen Finanzhilfe für die Sprachförderung in § 18 a KiTaG empfiehlt der NLJHA – unabhängig von der beabsichtigten Überprüfung – eine unbefristete Regelung der Gewährungsmodalitäten (z.B. angelehnt an die Regelung in § 7 (neu) 2. DVO-KiTaG).

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Buskotte
Vorsitzende